

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00106 vom 28. August 2014**

ZH Verwaltungsgericht, 2014-08-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2014.00106](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00106)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00106 du 28 août 2014

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00106 del 28 agosto 2014

## **Regeste**

Sozialhilfe (Parteientschädigung) | Anfechtbarkeit der Kosten- und Entschädigungsfolgen eines Rückweisungsentscheids. Ein Rückweisungsentscheid, der nicht selbständig anfechtbar ist, kann nach der bisherigen Rechtsprechung auch in Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen nicht selbständig angefochten werden (E. 2.2). Kürzlich hat das Bundesgericht allerdings klargestellt, dass die rechtsmittelklägerische Partei in Hinblick auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen als vollständig obsiegend zu erachten sei, wenn die Sache zu erneuter Entscheidung mit offenem Ausgang an die Vorinstanz zurückgewiesen werde. Auf die Verteilung und die Höhe der Kosten im Rückweisungsentscheid kann der weitere Verfahrensverlauf somit keinen Einfluss mehr haben (E. 2.3). Kosten- und Entschädigungsbegehren, die Rückweisungsentscheide betreffen, können deshalb unabhängig von den übrigen (materiellrechtlichen) Begehren beurteilt werden. Unter diesen Umständen gebietet es der Grundsatz der Prozessökonomie, die Kostenanfechtung nicht bis zum Endentscheid hinauszuzögern. In Abweichung von der bisherigen Praxis sind Rückweisungsentscheide in Bezug auf die Regelung der Kosten, Entschädigung und unentgeltlichen Rechtsvertretung als selbständig anfechtbare Teilentscheide zu qualifizieren (E. 2.4 und 2.5). Im vorliegenden Fall sprach die Vorinstanz der Beschwerdeführerin im Rahmen eines Rückweisungsentscheids eine nicht kostendeckende Parteientschädigung zu, ohne ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung zu prüfen. Das war unzulässig: Die Beschwerdeführerin hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung, weshalb der Vertreterin eine die notwendigen Kosten deckende Entschädigung hätte zugesprochen werden müssen (E. 4). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind gemäss dem Verursacherprinzip der Vorinstanz aufzuerlegen (E. 5.2). Die Beschwerdeführerin hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren (E. 5.3). Teilweise Gutheissung / Rückweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Soweit die Beschwerdeführerin die Höhe der Parteientschädigung rügt, erweist sich die Beschwerde als unbegründet: Die von der Vorinstanz zugesprochene Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 800.- ist angesichts des von der Vertreterin als notwendigen Aufwand geltend gemachten Betrags von Fr. 2'292.50, des relativ grossen Ermessensspielraums der Vorinstanz sowie der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts (VGr, 11. Juni 2014, VB.2014.00044, E. 3.1 Absatz 3 mit zahlreichen Hinweisen) nicht als rechtswidrig zu beurteilen, da gemäss § 17 Abs. 2 VRG keine volle, sondern lediglich eine "angemessene" Parteientschädigung geschuldet wird. Im Hauptbegehren ist die Beschwerde somit abzuweisen.

#### **E. 4.1**

Zu prüfen bleibt der sinngemäss erhobene Vorwurf der Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe ihren Antrag auf unentgeltliche Rechtsverteidigung nicht behandelt, obwohl sie keine kostendeckende Parteientschädigung zugesprochen habe (vgl. E. 2.5). Die Vorinstanz hat sich mit dem im Rekursverfahren gestellten Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtsvertretung weder in den Erwägungen noch im Dispositiv auseinandergesetzt. Im Folgenden ist deshalb vorab zu untersuchen, ob die Beschwerdeführerin im Rekursverfahren Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung hatte.

#### **E. 4.2**

Im Rahmen der Beschwerdevernehmlassung hat die Vorinstanz beantragt, der Beschwerdegegnerin sei eine Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteidigung in der Höhe von Fr. 120.- zuzusprechen bzw. ihr sei – unter Berücksichtigung der Parteientschädigung von Fr. 800.- – ein Vertretungsaufwand von vier Stunden zu entschädigen. Die Vorinstanz geht somit implizit davon aus, dass die Anspruchsvoraussetzungen gemäss § 16 Abs. 2 VRG erfüllt sind. Dieser Auffassung kann gefolgt werden: Die Rekursbegehren waren nicht aussichtslos, da die Beschwerdegegnerin im erstinstanzlichen Entscheid offenkundig nicht begründet hat, weshalb der Elternbeitrag je hälftig festzusetzen sei. Von der Mittellosigkeit der Beschwerdeführerin ist angesichts der eingereichten Kontenauszüge vom 31. Oktober 2013 sowie der Verfügung vom 25. April 2012 über die Ausrichtung von Zusatzleistungen auszugehen. Wird ferner berücksichtigt, dass die umstrittene Aufteilung des Elternbeitrags nicht bloss einfache Rechtsfragen betrifft und dass die Erstinstanz ihren Entscheid in diesem Punkt nicht begründet hat, so ist anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin als juristische Laiin nicht in der Lage war, ihre Rechte im Rekursverfahren selbst zu wahren. Die Vorinstanz hätte das Gesuch der Beschwerdeführerin um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandin im Rekursverfahren somit gutheissen müssen.

#### **E. 4.3**

Aus prozessökonomischen Gründen rechtfertigt es sich, dass das Verwaltungsgericht die Höhe des Honorars, das der unentgeltlichen Rechtsvertreterin im Rekursverfahren zusteht, selber beurteilt, statt die Sache diesbezüglich an die Vorinstanz zurückzuweisen. Würde sich nämlich herausstellen, dass die Parteientschädigung von Fr. 800.-, die die Vorinstanz der Beschwerdeführerin gestützt auf § 17 Abs. 2 VRG zusprach, die notwendigen Vertretungskosten im Rekursverfahren zu decken vermöchte, erwiese sich das Gesuch um Zusprechung einer Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung nach § 16 Abs. 2 VRG als gegenstandslos (vgl. Plüss, § 16 N. 102). Die Beschwerdeführerin ist im Übrigen legitimiert, sich über die Höhe der Honorarentschädigung zu beschweren: Das Honorar steht zwar nicht ihr, sondern ihrer Vertreterin zu. Doch im Fall, dass die Entschädigung die Vertretungskosten nicht deckte, wäre die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass die Anwältin das Mandat niederlegen würde (vgl. E. 2.6).

##### **E. 4.3.1**

Die erforderlichen Vertretungskosten im Verfahren vor dem Bezirksrat bemessen sich nach dem notwendigen Zeitaufwand der Rechtsvertretung, der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses sowie den Barauslagen. Dabei gilt gemäss einem Kreisschreiben des Zürcher Obergerichts vom 13. März 2002 ein Stundenansatz von

Fr. 200.- (vgl. Plüss, § 16 N. 89 und 98).

#### **E. 4.3.2**

Im vorliegenden Fall macht die Rechtsbeiständin der Beschwerdeführerin für die Vertretung im Rekursverfahren im Zeitraum vom 18. Oktober 2013 bis zum 5. Dezember 2013 einen Zeitaufwand von 10■ Stunden sowie Barauslagen von Fr. 56.- geltend, woraus sich – inklusive Mehrwertsteuer (Fr. 169.80) – ein Gesamtbetrag von Fr. 2'292.50 ergibt. Ein Grossteil des geltend gemachten Zeitaufwands betrifft die Ausarbeitung der 7 Seiten und 11 Beilagen umfassenden Rekurschrift, die Rechtsanwältin C am 5. Dezember 2013 einreichte. Hierfür wendete sie 7,25 Stunden auf, nämlich 3,33 + 2 Stunden am 27. November 2014, ■ Stunden am 3. Dezember 2013 (Ergänzung) und 1,25 Stunden am 5. Dezember 2013 (Fertigstellung). Der übrige in der Kostennote erfasste Zeitaufwand (3,08 Stunden) entfiel auf Telefonate und Besprechungen mit der Beschwerdeführerin sowie auf das Aktenstudium.

#### **E. 4.3.3**

Die Vorinstanz macht in der Beschwerdevernehmlassung geltend, dass ein Zeitaufwand von insgesamt vier Stunden hätte genügen müssen, um die Mängel des angefochtenen Entscheids geltend zu machen. Sie begründet allerdings nicht, weshalb der von der Vertreterin geltend gemachte Zeitaufwand von 10■ Stunden zu hoch ausgefallen sei. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf von der eingereichten Kostennote nur dann abgewichen werden, wenn die Abweichung begründet wird (vgl. BGE 139 V 495 E. 5.1). Im vorliegenden Fall sind keine Gründe für eine Reduktion des geltend gemachten Aufwands ersichtlich. Vielmehr erscheinen sowohl der in E. 4.3.2 dargelegte Zeitaufwand von 10■ Stunden als auch die geltend gemachten Barauslagen von Fr. 56.- als angemessen, wenn berücksichtigt wird, dass sich im Rekursverfahren nicht nur einfache Rechtsfragen stellten (vgl. E. 4.2) und dass die Streitsache für die Beschwerdeführerin von einer gewissen Bedeutung war.

#### **E. 4.4**

Demnach hat die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin Anspruch darauf, dass ihr für die unentgeltliche Rechtsvertretung im Rekursverfahren eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 2'292.50 (inkl. Mehrwertsteuer) zugesprochen wird. Daran anzurechnen ist die Parteientschädigung von Fr. 800.-, die die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin für das Rekursverfahren auszurichten hat.

#### **E. 5.1**

Zusammenfassend erweist sich der sinngemäss gestellte Eventualantrag der Beschwerdeführerin als begründet. Insoweit ist die Beschwerde gutzuheissen. Das Dispositiv des angefochtenen Urteils ist dahingehend zu ergänzen, dass das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtsverteiständung im Rekursverfahren gutzuheissen ist. Die Kasse des Bezirksrats E ist anzuweisen, Rechtsanwältin C eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 1'492.50 (inkl. Mehrwertsteuer) auszurichten. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen (vgl. E. 3).

#### **E. 5.2**

Das vorliegende Verfahren wurde dadurch verursacht, dass die Vorinstanz das Begehren der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtsvertretung im Rekursverfahren nicht prüfte. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind deshalb gemäss § 65a Abs. 2 in

Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG dem Bezirksrat E aufzuerlegen (vgl. BGr, 15. Mai 2009, 9C\_251/2009, E. 2.1). Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung erweist sich somit als gegenstandslos. Gestützt auf das Verursacherprinzip (vgl. BGr, 18. Februar 2013, 2D\_67/2012, E. 2.2) hat die Vorinstanz der weitgehend obsiegenden Beschwerdeführerin ferner eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 600.- auszurichten. Die Parteientschädigung steht Rechtsanwältin C zu, da sie die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren unentgeltlich vertritt (vgl. E. 5.3).

### **E. 5.3**

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren ist gutzuheissen, weil sie als mittellos zu erachten ist (vgl. E. 4.2), ihre Begehren nicht als aussichtslos bezeichnet werden können und davon auszugehen ist, dass der Beizug einer Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren für sie notwendig war (vgl. § 16 Abs. 2 VRG). Rechtsanwältin C ist als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren zu bestellen.

### **E. 5.4**

Im Rahmen der Kostennote vom 25. August 2014 macht Rechtsanwältin C für die Vertretung der Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren einen Zeitaufwand von 3,58 Stunden sowie Spesen und Auslagen von Fr. 42.50 geltend; der grösste Teil des Aufwands (2 Stunden) entfiel auf die Ausarbeitung der Kostenbeschwerde. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses erweist sich der geltend gemachte Aufwand als angemessen (vgl. § 9 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 [GebV VGr]). Der Stundenansatz für den notwendigen Zeitaufwand beträgt gemäss Kreisschreiben des Obergerichts vom 13. März 2002 Fr. 200.-. Demnach hat die Rechtsvertreterin Anspruch auf ein Honorar in der Höhe von Fr. 716.65 sowie auf Barauslagen von Fr. 42.50. Unter Einrechnung der Mehrwertsteuer von 8 % ergibt sich ein Gesamtbetrag von Fr. 819.90. Daran ist die von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung von Fr. 600.- (E. 5.2) anzurechnen. Die Kasse des Verwaltungsgerichts hat Rechtsanwältin C somit eine Entschädigung von Fr. 219.90 auszurichten. Die Beschwerdeführerin ist auf § 16 Abs. 4 VRG hinzuweisen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist, wobei der Anspruch des Kantons zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens verjährt.

### **E. 5.5**

In Bezug auf die Rechtsmittelbelehrung des vorliegenden Urteils ist auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Anfechtbarkeit der Kosten- und Entschädigungsfolgen in Rückweisungsentscheiden zu verweisen (vgl. E. 2.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.